

Anlage 2-1
zur Finanzierungsrichtlinie

Baustein 1
Infrastrukturvorhaltung

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Beschreibung

Anlage 2/1-1

1 Definition Infrastrukturvorhaltung und Infrastrukturbereiche

Die Infrastrukturvorhaltekosten umfassen die Kosten für die Vorhaltung der „ortsfesten Anlagen“

- Fahrweganlagen
- Betriebshofanlagen
- Werkstattgebäude

und „damit verbundener Sicherheits- und Navigationssysteme“ in den Betriebszweigen Straßenbahn, Stadtbahn, Schwebebahn, Omnibus und O-Bus, soweit in den öffentlichen Aufträgen nichts Weiteres definiert ist.

Zusätzlich werden die Strecken-km je Strecken-Typ abgefragt.

Erhebungsgrundlage:

-Die Erhebung erfolgt kostenstellengruppenbezogen gemäß Abfrageblättern (Anlage 2/1-2).

In der Erhebung sind die Kosten des Unternehmens anzusetzen, die den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der o. g. Infrastruktur betreffen.

Zur Ermittlung werden zunächst die gesamten Infrastrukturvorhaltekosten zu Vollkosten erhoben.

Kosten der Werkstatlleistungen für Fahrzeuge sind -nicht anzusetzen.

Die mit der Infrastruktur verbundenen „Sicherheits- und Navigationssysteme“ sind getrennt zu erfassen. Soweit es sich um einheitliche Systeme handelt, wobei auch Systembestandteile am Fahrzeug einzubeziehen sind, sind auch diese anzusetzen (z. B. RBL). Eine Doppelberücksichtigung sowohl bei Infrastruktur als auch bei Fahrzeugen ist auszuschließen.

Eine Kostenanlastung bzw. die Trennung von leistungsabhängigen und leistungsunabhängigen Kosten erfolgt separat (vgl. Berechnung Anlage 2/1-3).

Erlöse (z. B. Werbeerlöse im Infrastrukturbereich, Nutzungsentgelte von Dritten, etc.) im Infrastrukturbereich sind gegenzuzurechnen.

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Beschreibung

Anlage 2/1-1

Sonstige Einnahmen/Zuschüsse

GVFG-Mittel und sonstige Zuschüsse zum Infrastrukturanlagevermögen sind von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Eine Doppelerfassung oder Doppelförderung darf nicht stattfinden.

Behandlung von Anlagen im Bau und Anzahlungen für diese:

Es sind die Buchwerte derjenigen Gegenstände (abzüglich erhaltener Zuschüsse) anzugeben, die nach ihrer Fertigstellung in das Anlagevermögen übernommen werden. Diese sind dann der Infrastruktur Fahrweganlagen, Betriebshöfe/Werkstätten oder den verbundenen Sicherheits- und Navigationssystemen zuzuordnen. Die Buchwerte werden verzinst.

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

2 Abfrageblätter

a) Kostenstellengruppen/Inhalte (Spalten)

Tätigkeitsabgrenzung des Personals

Die Instandhaltung umfasst den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der Bestandteile der Fahrweganlagen, ggf. Tunnel und Bahnhöfe (Stadtbahn) sowie Bewachung/Bestreifung der Infrastruktur.

Kostenstelle Fahrweganlagen

Betriebszweig Bus: Sp. 4 bis 6

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebebahn, Sp. 4 bis 7

Betriebszweig Straßenbahn/O-Bus: Sp. 8

Negative Abgrenzung aller Betriebszweige:

Nicht erfasst werden sollen auf dieser Kostenstelle die sich auf Betriebshöfen und Werkstätten für Fahrzeuge befindenden Abstellstrecken sowie Gleisanlagen und Fahrdrathanlagen, Traggerüst, Fahrschienen und Stromversorgungsvorrichtungen, Oberleitungssystem sowie Fahrbahnen und deren gesonderte Bestandteile. Die Kosten für stillgelegte Strecken sowie noch nicht in Betrieb befindliche Fahrweganlagen sind ebenfalls nicht zu erfassen.

Bestandteile Fahrweganlagen:

Fahrbahn, separate Busspuren, Bauten des Fahrweges, Wendepunkte, Bahnkörper, Bauten des Schienenweges und Gleisanlagen einschließlich Weichenanlagen, Traggerüst und Fahrschienen, P&R Anlagen, Kehranlagen sowie Zufahrts- und Ausfallstrecken, Fahrstromversorgungsanlagen bzw. Oberleitungssystem;

Bahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte), Busbahnhöfe und Haltestellen (Bauwerke einschließlich betrieblicher Einbauten und Geräte); Fahrausweisentwerter, Fahrscheinautomaten und Fahrausweisdrucker, soweit am Fahrweg aufgestellt.

Werkstätten (einschließlich Maschinen und Geräte) für die Instandhaltung der Fahrweganlagen.

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen und Stellwerke sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL) u. ä., soweit am Fahrweg aufgestellt und nicht vorrangig unter „Sicherheits- und Navigationssystemen erfasst, Beschleunigungsmaßnahmen.

Besonderheit Stadtbahn/Schwebebahn: Die Kosten sind getrennt nach den Kriterien Tunnel/Strecke eigene, Tunnel/Strecke gepachtete, Bahnhöfe und sonstige Streckenanlagen anzugeben.

Kostenstelle Betriebshofanlagen für Fahrzeuge (eigene)

Betriebszweig Bus: Sp. 7

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebebahn, Straßenbahn/O-Bus: Sp.9

Bestandteile: Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke, einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen. Alle Abstellflächen sowie Fahrbahnen und deren gesonderten Bestandteile auf Betriebshöfen und Außenanlagen, Schwebevorrichtungen und Stromversorgungseinrichtungen auf Betriebshöfen und Außenanlagen.

Kostenstelle Betriebshofanlagen für Fahrzeuge (gepachtete)

Betriebszweig Bus: Sp. 8

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebebahn, Straßenbahn/O-Bus: Sp.10

Entsprechend Spalte 7 bzw. 9 wird die Pacht für Betriebshöfe voll angesetzt.

Kostenstelle Werkstattgebäude für Fahrzeuge (eigene)

Betriebszweig Bus: Sp. 9

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebebahn, Straßenbahn/O-Bus: Sp.11

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Bestandteile: Grundstücke, die betrieblich genutzt werden; Bauwerke, einschließlich betrieblicher Einbauten; einschließlich ortsfester maschinentechnischer Ausstattung; Außenanlagen, alle Gleisanlagen und Fahrdrantanlagen sowie Schwebvorrichtungen und Stromversorgungseinrichtungen

Kostenstelle Werkstattgebäude für Fahrzeuge (gepachtete)

Betriebszweig Bus: Sp. 10

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebbahn, Straßenbahn/O-Bus: Sp.12

Entsprechend Spalte 9 bzw. 11 wird die Pacht für Werkstätten voll angesetzt.

Kostenstelle verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme

Betriebszweig Bus: Sp. 11

Betriebszweig Stadtbahn/Schwebbahn, Straßenbahn/O-Bus: Sp.13

Bestandteile: Vorrangig Nachrichten-, Signal- und Informationseinrichtungen einschließlich Betriebsleitstellen sowie elektronische Fahrleitsysteme (RBL), soweit am Fahrweg, Betriebs- hof oder Werkstatt aufgestellt.

Hier werden weiter bspw. Vernetzungssysteme der Sicherheitssysteme untereinander, stationäre Notrufsysteme, Streckenkommunikationssysteme, Systeme zur Zugsicherung und Zuglinienbeeinflussung, Betriebshof-Steuerungssysteme, Fahrwegsicherungssysteme (bei Schienengebundenheit), Fahrgastinformations- und Überwachungssysteme, Meldeanlagen, Schließanlagen sowie Zugangskontrollsysteme angesetzt.

Eine Doppelerfassung bei Infrastruktur und anderen Erhebungen ist auszuschließen.

b) Infrastrukturkostenarten (Zeilen)

Die Nummerierung entspricht der Zeilenstruktur in den Abfrageblättern.

1) Abschreibungen

Bestandteil sind nur die betriebsindividuellen Abschreibungsbeträge von der tatsächlichen Bemessungsgrundlage (also nach Kürzung von Zuschüssen, z. B. investive Förderung Land, GVFG-Mittel), übernommen aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einschließlich außerplanmäßige AfA, Sonderabschreibungen, erhöhte Abschreibungen. Die Abschreibungsmethode sollte auf Lineare AfA

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

harmonisiert werden – dabei muss sichergestellt werden, dass der gewählte Ansatz beibehalten wird.

Davon sind außerplanmäßige AfA/Sonderabschreibungen/erhöhte Abschreibungen gesondert mit Begründung anzugeben (Zeile 16).

2) Zinsen

Hier kommt entweder ein direkter individueller Ansatz der Zinsen für Infrastruktur, soweit eindeutig zuordenbar (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein) oder der Ansatz kalkulatorischer Zinsen in Betracht. Der gewählte Ansatz muss – auch bei einer späteren Aktualisierung – beibehalten werden. Die Berechnung bei kalkulatorischem Ansatz erfolgt in Anlehnung an den kalkulatorischen Zinssatz bei Preisen für öffentliche Aufträge (für alle VU einheitlich zurzeit bei 6,0 %).

Berechnung: Restbuchwerte x Zinssatz (vgl. Hinweis zum RBW).

3) Leasing/Pacht/Miete

Leasing, Pacht und Miete der Fahrweganlagen, Betriebshöfe und Werkstätten und verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme sind zu 100 % anzusetzen. Bei Leasinggestaltungen sind die Angaben gesondert zu erläutern (Nachweisbarkeit muss gewährleistet sein).

Davon sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben (Zeilen 17 und 18).

4) Personalkosten

Abgrenzung Personenkreis: Nur die Mitarbeiter, die unmittelbar für den Bau und die Vorhaltung/Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Reparatur) der Anlagen des Infrastrukturbereichs tätig werden (gewerblich inkl. Vorarbeiter und Meister). Anteilige Leitungskosten werden entweder direkt zugeordnet oder wie allgemeiner Overhead unter den allgemeinen Overheadkosten in Zeile 10 erfasst.

Kostenumfang: Löhne und Gehälter zusätzlich Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeilen 17 und 18).

Daneben werden folgende weitere Personalkosten bei den Infrastrukturvorhaltekosten erfasst:

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

- Betriebsleitstellenpersonal
- Verkehrsmeister/Verkehrsdienst
- Stellwerker

Eine Gegenrechnung betrieblicher Anteile erfolgt im Rahmen der Anlastung des Nutzungsentgelts der Infrastruktur.

5) Materialkosten

Grundsätzlich jeder Materialverbrauch für die Infrastruktur (im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen).

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeilen 17 und 18).

6) Fremdleistung

100 % der Kosten für Fremdleistungen im Bereich der Infrastruktur (im Sinne des Umfangs der Tätigkeitsabgrenzungen) sind ansetzbar.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeile 17 und 18).

7) Energiekosten

Einzubeziehen sind z. B. Energiekosten für Heizung, Be- und Entlüften der Gebäude des Infrastrukturbereichs sowie Energiekosten für den Betrieb der Rolltreppen, Aufzüge und dgl., Energiekosten für Weichenheizung.

Nicht anzusetzen sind Energiekosten des Fahrbetriebs.

Energiekosten für spezifische Sicherheits- und Navigationssysteme sind in Spalte 11 (Bus) bzw. Spalte 13 (Stadtbahn/Schwebebahn, Straßenbahn/O-Bus) zu erfassen.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeile 17 und 18).

8) Sonstige Kosten

Hierunter fallen alle übrigen Kosten, soweit sie den definierten Infrastrukturbereich unmittelbar betreffen, z. B. Versicherungen.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeile 17 und 18).

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Außerordentliche bzw. in der Höhe wesentliche Aufwands-Sondereinflüsse, z. B. Zuführungen und Auflösungen von Instandhaltungsrückstellungen sind ebenfalls mit Begründung anzugeben.

9) Sekundärkosten

Betrifft Verrechnungen anderer Abteilungen, sofern sie vom Infrastrukturbereich in Anspruch genommen werden.

Je nach Kostenrechnungssystem sind diese Kosten inklusive Overheadanteil anzusetzen (sofern dieser, i. d. R. der Fall, weiterbelastet wird). Es ist darauf zu achten, dass hier maximal Marktpreise verrechnet werden (Hinweis: Diese können z. B. durch Preisvergleich ermittelt werden).

Bei der Berechnung ist sicherzustellen, dass der in den Sekundärkostenverrechnungen angesetzte Overhead nicht doppelt verrechnet wird.

10) Allgemeine Overheadkosten

Leitungskosten

Zusätzlich zu der angegebenen Definition der Infrastrukturkosten sind auch die nicht in Zeile 4 erfassten Leitungskosten der Infrastrukturabteilungen des jeweiligen Betriebszweigs anzugeben.

Dies sind alle den in o. g. Fall zurechenbaren Leitungskosten der Ebene oberhalb der Meister - / Vorarbeiterebene bis einschließlich (Haupt)-Abteilungsleiter.

Hier sind Gehälter und Betriebskosten der zentralen, regionalen und lokalen administrativen und technischen Dienststellen, Kosten für die Überwachung und Abnahme der Arbeiten, Pensionslasten für das Personal und sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers (Beiträge zur Krankenkasse, Unfallversicherungsprämien, Beiträge zur Altersversicherung) anzugeben.

Kosten für Dienstwohnungen, die dem im Bereich der Wegeanlagen beschäftigten Personal zur Verfügung gestellt werden, abzüglich der gegebenenfalls erhobenen Mieten, insoweit sie nicht schon unmittelbar in anderen Positionen der Verbuchungsschemata erfasst wurden, sind ebenfalls hier anzusetzen.

Hier können anteilig alle Kostenarten anfallen (z. B. Materialgemeinkosten). Lösung eventuell über einen Zuschlagssatz (bis zur Hauptabteilungsleiterebene) verursacht durch die Infrastrukturabteilung.

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Overhead

Weiter sind anzugeben: anteilige Kosten für noch nicht erfasste allgemeine Verwaltung (Personalwesen, Rechnungswesen, EDV, Organisation, Recht, Versicherung, Vorstand/Stäbe) im Zusammenhang mit dem Infrastrukturkostenbereich.

Negativabgrenzung: Dabei sind die anteiligen Kosten der Fahrzeuge, des Fahrbetriebs, Kosten der Verbundregie und des Verbundvertriebs sowie Kosten der Nebenbetriebe und Kosten für Leistungen für Dritte bzw. Aktivierungen und deren anteiligen Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Methode: Die Ermittlung der Zahlen kann individuell (z. B. über BAB/ Kostenrechnungssystem) durchgeführt werden.

Soweit hier Erlöse gegenüberstehen, sind diese zu verrechnen. Doppelerfassungen sind auszuschließen.

Bei der Berechnung ist sicherzustellen, dass der in den Sekundärkostenverrechnungen angesetzte Overhead nicht doppelt verrechnet wird.

Davon sind außerplanmäßige (einmalige), aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben (Zeile 17 und 18).

Außerordentliche bzw. in der Höhe wesentliche Aufwands-Sondereinflüsse, z. B. Zuführungen und Auflösungen von personalbezogenen Rückstellungen sind ebenfalls mit Begründung anzugeben.

11) Summe

Hier ist die Summe aller Infrastrukturkostenarten des jeweiligen Bereichs einzutragen (Kontrollfunktion).

12) Abzusetzende Erlöse

Hier sind alle Erlöse anzusetzen, die Investitionen für Infrastruktur betreffen, und nicht bereits in der Bemessungsgrundlage der AfA (Zeile 1, z. B. GVFG-Mittel) erfasst sind.

13) Netto Infrastrukturkosten

Summe der um abzusetzende Erlöse bereinigten Infrastrukturkosten.

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

14) Anlastungen Nutzungsentgelte

Hierbei handelt es sich um den vom Betrieb verursachten variablen Anteil der Infrastrukturkosten, die betriebsbedingt anfallen, sowie um Nutzungsentgelte von Dritten (Verweis zu den Davon-Vermerken, Zeile 19 und 20).

15) Ergebnis

Das ausgewiesene Ergebnis entspricht den vorläufigen erstattungsfähigen Infrastrukturkosten vor der Prüfung des Kriteriums 4.

16) Davon außerplanmäßige AfA/Sonder AfA/erhöhte AfA

Hier sind außerplanmäßige AfA/Sonderabschreibungen/erhöhte Abschreibungen gesondert mit Begründung anzugeben.

17) Davon außerordentliche Aufwendungen/ggf. Erstattungen

Hier sind außerordentliche (einmalige)/aperiodische Aufwendungen/ggf. Erstattungen mit Begründungen jeweils gesondert anzugeben.

18) Davon aperiodische Aufwendungen

Hier sind aperiodische Kosten mit Begründung jeweils gesondert anzugeben.

19) Davon: Eigene Nutzungsentgelte für die Infrastruktur

Hier wird der Anteil der eigenen Nutzungsentgelte aus Zeile 14 (Anlastung Nutzungsentgelte) gesondert erfasst.

20) Davon: Nutzungsentgelte von Dritten

Sollten Nutzungsentgelte von Dritten erhoben werden, sind diese hier nochmals gesondert anzugeben und zu erläutern.

21) Restbuchwerte zum 31.12. des Erhebungsjahres

Zu nennen sind die Restbuchwerte (RBW) aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

22) Restbuchwerte auf Anlagen im Bau zum 31.12. des Erhebungsjahres

Zu nennen sind die Restbuchwerte (RBW) auf Anlagen im Bau aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Kommentiert [WT1]: Prozentsätze auf einheitlich 10% reduziert

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Baustein 1 - Infrastrukturvorhaltungskosten Betriebszweig Bus			VU-NR: Unternehmen:		Jahr:									
					Anlage in T-Euro ohne Nachkommastellen eingeben !!									
					4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	2	3	4		5		6		7		8		12	
			Koststellen		Fahweganlagen		sonstige Strecken- anlagen		Betriebsanlagen		Werkstattpulade			verbundene
Id.- Nr.	EDV- Nr.	Ermittlung der Infrastrukturvorhaltungskosten, inkl. anteiligem Overhead zu Vollkosten	einschl. Halte- stellen		Busbahnhöfe (ZOB)		sonstige Strecken- anlagen		(für Fahrzeuge) eigene gepachtete		(für Fahrzeuge) eigene gepachtete		Sicherheits- u. Navigationss- systeme	
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	IKKA1010	Infrastrukturkostenart												
2	IKKA1020	Abschreibungen												
3	IKKA1030	Zinsen												
4	IKKA1040	Leasing/Pacht/Miete												
5	IKKA1050	Personalkosten												
6	IKKA1060	Materialkosten												
7	IKKA1070	Fremdleistungen												
8	IKKA1080	Energiekosten												
9	IKKA1090	Sonstige Kosten												
10	IKKA1100	Sekundärkosten												
11	IKKA1110	Allgemeine Overheadkosten												
12	IKKA1120	Summe												
13	IKKA1130	abzuziehende Erlöse												
14	IKKA1140	Netto-Infrastrukturkosten												
15	IKKA1150	Anlastungen Nutzungsentgelte												
16	IKKA1160	Ergebnis												
17	IKKA1170	davon außerplanmäßige AfA, Sonder-AfA, erprobte AfA*												
18	IKKA1180	davon außerordentliche Aufwendungen/ ggf. Erstattungen*												
19	IKKA1190	davon aperiodische Aufwendungen*												
20	IKKA1200	davon: eigene Nutzungsentgelte für die Infrastruktur* davon: Nutzungsentgelte von Dritten*												
21	IKKA1210	Restbuchwerte zum 31.12. des Erhebungsjahres												
22	IKKA1220	Restbuchwerte der Anlagen im Bau zum 31.12. des Erhebungsjahres												
		* mit Begründung anzugebendetaillierte Aufstellung												
		Datum:												
		Benutzer/in:												
		Telefon:												

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Abfrageblätter

Anlage 2/1-2

Betriebsstrecken

VU-NR: Jahr:
VU:

Lfd. Nr.	EDV-Nr.	Streckentyp	Strecke km
41	STR100	Betriebsstrecke Stadtbahn unterirdisch	
42	STR200	Betriebsstrecke Schwebebahn/Stadtbahn oberirdisch	
43	STR300	Betriebsstrecke Straßenbahn mit besonderem Bahnkörper	
44	STR400	Betriebsstrecke Straßenbahn im allgemeinen Straßenraum	
45	STR500	Betriebsstrecke Obus	
46	STR600	Betriebsstrecke Omnibus	

aufgestellt am: Bearbeiter/in: Telefon:

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Berechnungen

Anlage 2/1-3

3 Berechnungen

Parameter:

Kostensatz in € pro Strecken-km und Betriebszweig getrennt für jedes Bedienungsgebiet im VRR.

Berechnung schematisch:

1	Erhebung / Fortschreibung der Vollkosten der Infrastrukturvorhaltung
2	- Anlastung der betrieblich verursachten Infrastrukturkosten
3	= Infrastrukturkosten nach Anlastung
4	- Eliminierung von anrechenbaren Erlösen aus der Infrastruktur
5	= vorl. Volumen der erstattungsfähigen Infrastrukturvorhaltekosten
6	/ Mengeneinheit (Strecken-km)
7	= Parameter BS 1 Infrastrukturvorhaltekosten
8	Prüfung des Kriteriums 4
9	ggf. Anpassung des Parameters

zu 2)

Bei Finanzierung der Infrastruktur im Rahmen des Finanzierungssystems ist sicherzustellen, dass an den Infrastrukturbetreiber bezahlte Ausgleiche zur Kostenkompensation für den Bau, Betrieb und Vorhaltung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur (nur bedingt wettbewerbsrelevant) nicht in Form einer verbilligten Überlassung von Wirtschaftsgütern an den die Infrastruktur nutzenden Fahrbetrieb überlassen werden, da dies nach Meinung der EU-Kommission zu einem beihilferelevanten Mitteltransfer in den im Wettbewerb stehenden Verkehrsbetrieb führen könnte.

Gemäß dem Weißbuch der Kommission vom 22. Juli 1998 „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“ ist ein gängiger vertretbarer Ansatz die Ermittlung von variablen, d. h. nutzungsabhängigen Kosten, die durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen.

Vereinfachtes Verfahren

Grundlage zur Ermittlung des Anlastungsbetrages sind die in Baustein 1 erhobenen Infrastrukturvorhaltekosten zu Vollkosten. Diese Vollkosten werden in vorhaltebedingte (fixe) und

Anlage 2 zur Finanzierungsrichtlinie

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung

Berechnungen

Anlage 2/1-3

nutzungsabhängige (variable) Kosten unterteilt. Des Weiteren wird die jeweilige Wettbewerbsrelevanz der Infrastrukturbereiche betrachtet.

Auf Basis einer Kostenanalyse der gemeldeten Daten sind folgende Anlastungssätze pauschal für die Betriebszweige festgelegt:

Anlastungssatz	BZ Bus		BZ Schiene	
	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt	Fahrwege Sich./Nav.	Betr.hof Werkstatt
Abschreibungen	0%	10%	0%	0%
Zinsen	0%	10%	0%	0%
Leasing/Miete/pacht	0%	10%	0%	0%
Personalkosten	10%	10%	10%	10%
Materialkosten/Fremdleistungen	10%	10%	10%	10%
Energiekosten	10%	10%	10%	10%
Sonstige Kosten	10%	10%	10%	10%
Sekundärkosten	10%	10%	10%	10%
Allg. Overheadkosten	10%	10%	10%	10%

Kommentiert [WT2]: Prozentsätze auf einheitlich 10% reduziert

Abweichend können sich aus öffentlichen Aufträgen andere Sätze ergeben. Diese werden entsprechend berücksichtigt. Aufgrund von Vorgaben in den öffentlichen Aufträgen können zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Betriebsbereich ausgeglichen werden.

Diese ungedeckten Mehrkosten müssen pro Betriebszweig bedienungsgebietspezifisch gesondert nach objektiven Kriterien analysiert, parametrisiert und nachgewiesen werden.

Die ermittelten Anlastungsbeträge werden von den erhobenen Kosten abgesetzt und sind vom Betrieb (Baustein 4) zu tragen.